

Stammblatt für geringfügig Beschäftigte bis 450 Euro/Monat und kurzfristig Beschäftigte

Kanzlei (Stempel)	Arbeitgeber (Stempel)
Berater-Nr./Mandanten-Nr.	

Dieser Fragebogen muss von jedem geringfügig Beschäftigten ausgefüllt werden. Die Anmeldung zur Bundesknappschaft muss innerhalb einer Woche durchgeführt sein. Die Angaben zur Krankenkasse und Sozialversicherungsnummer müssen gemacht werden – auch bei Familienangehörigen. Soweit infolge der Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungsverhältnisse individuelle Beiträge anfallen, muss die Meldung gegenüber der zuständigen Krankenkasse erfolgen.

1 Arbeitnehmerangaben (* Pflichtangaben zur Erstellung einer Sofortmeldung gem. 2. SVÄndG § 28a Absatz 4 SGB IV)

Eintrittsdatum*	<input type="text"/>	Austrittsdatum/Befristet bis/vorauss. Ende der Befristung	<input type="text"/>
Name*	<input type="text"/>		
Geburtsname*	<input type="text"/>		
Vorname*	<input type="text"/>		
Straße*	<input type="text"/>		
PLZ, Ort*	<input type="text"/>		
Geburtsdatum*	<input type="text"/>	Geburtsort*	<input type="text"/>
Geschlecht*	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	Nationalität* <input type="text"/>
Telefonische Rückfragen unter Nr.	<input type="text"/>		
Bankbezeichnung	<input type="text"/>		
IBAN	<input type="text"/>		
BIC	<input type="text"/>		
Rentenvers.-Nr.	<input type="text"/>	Krankenkasse	<input type="text"/>
gesetzliche Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> pflichtversichert	Privatversicherung	<input type="checkbox"/> mitversichert
	<input type="checkbox"/> freiwillig		<input type="checkbox"/> selbst

2 Beschäftigung

vereinbartes Arbeitsentgelt	<input type="text" value="monatlich"/>	<input type="text" value="stündlich"/>	
wöchentliche Arbeitszeit	<input type="text"/>	Kostenstelle/Abteilung	<input type="text"/>
monatliche Arbeitszeit	<input type="text"/>	Berufsbezeichnung	<input type="text"/>
Ausgeübte Tätigkeit	<input type="text"/>		
Schulabschluss	<input type="checkbox"/> ohne Abschluss	<input type="checkbox"/> Haupt-/Volksschulabschluss	<input type="checkbox"/> Mittlere Reife <input type="checkbox"/> Fach-/Abitur
Berufsausbildung	<input type="checkbox"/> ohne Abschluss	<input type="checkbox"/> anerkannter Berufsabschluss	<input type="checkbox"/> Meister/gleichwertiger Abschluss
	<input type="checkbox"/> Bachelor	<input type="checkbox"/> Dipl./Magister/Master/Staatsexamen	<input type="checkbox"/> Promotion

Beschäftigungsort 1

Vom Arbeitgeber als erste Tätigkeitsstätte zugeordnet? ja nein

Beschäftigungsort 2

Vom Arbeitgeber als erste Tätigkeitsstätte zugeordnet? ja nein

Telearbeitsplatz ja nein Stunden pro Woche

Heimarbeitsplatz ja nein Stunden pro Woche

Außendienst ja nein Stunden pro Woche

3 Vereinbarung zur Besteuerung

Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses Folgendes:

- Die Besteuerung des Arbeitnehmers erfolgt anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale. Der Arbeitnehmer muss dafür in jedem Fall seine Steuer-Identifikationsnummer bekannt geben.

Steuer-Identifikationsnummer (IdNR)

Lohnsteuerklasse

I II III IV V VI

Konfession

Kinderfreibeträge laut ELStAM

- Die Lohnsteuer wird pauschal erhoben. Einheitliche Pauschalsteuer 2% (einschl. KiSt + SolZ)
Abwälzung der einheitlichen Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer ja nein
- Die Lohnsteuer wird pauschal erhoben. Pauschale Lohnsteuer 20% / 25% (zzgl. KiSt + SolZ)
Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer ja nein

4 Status bei Beginn der Beschäftigung

- Ich übe weitere Nebenbeschäftigungen als Aushilfe aus (siehe Punkt 6).
- Ich übe eine Hauptbeschäftigung aus (siehe Punkt 5).
- Ich bin Beamte/r.
- Ich bin Schüler/in. (Gültige Schulbescheinigung muss eingereicht werden/ebenso Folgebescheinigung).
- Ich bin Student/in. (Gültige Studienbescheinigung muss eingereicht werden/ebenso Folgebescheinigung).
- Ich bin Wehr-/Zivildienstleistender.
- Ich bin Rentner/in. (Bitte letzten Rentenbescheid in Kopie beifügen).
- Ich bin Pensionär/in mit beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen (Bitte letzten Pensionsbescheid in Kopie beifügen).
- Ich bin beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende/r gemeldet seit
- Ich bin Bezieher/in von Arbeitslosengeld I.
- Ich bin Bezieher/in von Arbeitslosengeld II.
- Ich bin Hausfrau/-mann ohne weitere Berufstätigkeit.
- Für mich wurde ein Behindertenausweis ausgestellt. (Bitte reichen Sie eine Kopie des Behindertenausweises ein.)

5 Angaben zur Hauptbeschäftigung

Ich übe eine Hauptbeschäftigung aus bei der Firma

in (Postleitzahl, Ort, Straße)

mit einer Arbeitszeit von Stunden pro Woche

6 Angaben zu weiteren Aushilfstätigkeiten

Ich übe weitere Nebenbeschäftigungen als Aushilfe aus ja nein

ausgeübte Tätigkeit

Eintritt

Arbeitsverhältnis von vornherein befristet bis zum

vereinbartes Arbeitsentgelt monatlich stündlich

regelmäßige/durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit Stunden

Angaben zu kurzfristigen Beschäftigungen

Innerhalb des Kalenderjahres habe ich bereits folgende Beschäftigung ausgeübt:

vom Tag/Monat/Jahr bis Tag/Monat/Jahr

vom Tag/Monat/Jahr bis Tag/Monat/Jahr

vom Tag/Monat/Jahr bis Tag/Monat/Jahr

vom Tag/Monat/Jahr bis Tag/Monat/Jahr

7 Antrag des Arbeitnehmers

Ich möchte eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. ja nein

Wenn ja, bitte gesonderten Befreiungsantrag ausfüllen (siehe Seite 4).

8 Angaben zu den Arbeitspapieren

Arbeitsvertrag/Zusatzvereinbarungen (Kopie) wird nachgereicht liegt bei

Bescheinigung Private KV (Kopie) wird nachgereicht liegt bei

Schul-/Studienbescheinigung wird nachgereicht liegt bei

Unterlagen Sozialkasse Bau/Maler wird nachgereicht liegt bei

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Fragebogen vollständig nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unterlassene oder falsche Angaben gegenüber den Sozialversicherungsträgern von den Behörden mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Von einer Veränderung der Angaben in diesem Stammbblatt und der Aufnahme weiterer Beschäftigungen werde ich den Arbeitgeber sofort in Kenntnis setzen.

Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

9 Erklärung des Arbeitnehmers* – Gilt nur für Sofortmeldung (gem. 2. SVÄndG § 28a Absatz 4 SGB IV)!

Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Merkblatt zur Erstellung einer Sofortmeldung) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

* Pflichtangabe zur Erstellung einer Sofortmeldung

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

1 Arbeitnehmer

Name
Vorname
Rentenversicherungsnummer

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die die beiliegenden Hinweise und Erläuterungen für den Arbeitnehmer zum Stammblatt für geringfügig (bis 450 Euro/Monat) und kurzfristige Beschäftigungen zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort	Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers bzw. bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
-----	-------	--

2 Arbeitgeber

Name
Betriebsnummer

Der Befreiungsantrag ist am bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab .

Ort	Datum	Unterschrift des Arbeitgebers
-----	-------	-------------------------------

3 Hinweis für den Arbeitgeber

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Mini-Job-Zentrale zu senden.

Erläuterungen für den Arbeitnehmer zum Stammblatt für geringfügig (bis 450 Euro/Monat) und kurzfristig Beschäftigte

Allgemeines

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Beschäftigten zu melden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber dafür die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben machen (§ 28o SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass er eine korrekte Einordnung des Arbeitnehmers vornehmen kann. Dazu dient der Personalfragebogen. Er ist ein Leitfaden zur Abfrage von Angaben, die die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers in der Sozialversicherung erleichtern. Dabei kann im Einzelfall die Angabe weiterer Kriterien erforderlich sein. Der Personalfragebogen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Damit die Angaben als Dokumentation i. S. d. Beitragsverfahrensverordnung (EW) gelten, müssen die Angaben des Arbeitnehmers durch entsprechende Nachweise (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) belegt werden.

Der Fragebogen ersetzt nicht den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem geringfügig Beschäftigten und erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Niederschrift gem. § 2 Nachweisgesetz.

zu „Arbeitnehmerangaben“

Der Arbeitgeber muss in der Meldung zur Sozialversicherung die Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers angeben. Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann, sind die Angabe des Geburtsnamens, -datums und -ortes und -landes, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers erforderlich.

zu „Beschäftigung“

Die unter „Status bei Beginn der Beschäftigung“ aufgeführten Kriterien sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers relevant:

- Schüler sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
- Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
- Selbstständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln.
- Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 450 Euro übersteigt. Dabei gelten für die Prüfung von bestimmten Personengruppen bzw. Fallkonstellationen für die Prüfung der Berufsmäßigkeit folgende Grundsätze:

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei

- kurzfristiger Beschäftigung zwischen Abitur und Studium
- kurzfristiger Beschäftigung zwischen Abitur und Wehr- oder Zivildienst, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist.

Berufsmäßigkeit ist grundsätzlich anzunehmen bei

- kurzfristiger Beschäftigung zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben
- kurzfristiger Beschäftigung während des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (in der Arbeitslosenversicherung besteht aber Versicherungsfreiheit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden nicht übersteigt)
- kurzfristiger Beschäftigung während des Bezugs von Sozialhilfe
- Arbeitssuchenden, die beim Arbeitsamt gemeldet sind
- kurzfristiger Beschäftigung während unentgeltlicher Beurlaubung
- kurzfristiger Beschäftigung während des Wehr- oder Zivildienstes
- zulässigen Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit.

Hinweise zur Sozialversicherung

Mini-Jobs sind rentenversicherungspflichtig

Ab dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Job/Mini-Job) aufnehmen, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7% des Arbeitsentgelts. Der Prozentsatz ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7% und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers in Höhe von 15%. Bei Beschäftigungen in einem Privathaushalt gelten andere Beitragssätze.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Arbeitnehmer erwerben Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung, welche Voraussetzung sind für

- Einen früheren Rentenbeginn
- Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen
- Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung
- Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung
- Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung
- Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersversorgung mit staatlicher Förderung (Riester-Rente)

Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

- Dem Arbeitgeber muss **schriftlich** mitgeteilt werden, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist.
- Übt der Arbeitnehmer mehrere Mini-Jobs aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten Mini-Jobs gestellt werden.
- Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend.
- Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag bei dem Arbeitgeber eingereicht wird, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung innerhalb von sechs Wochen (42 Kalendertagen) nach Eingang des Befreiungsantrags meldet.

Arbeitnehmer, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, **verzichten freiwillig** auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag auf das Arbeitsentgelt. Die Zahlung eines Entgelts durch den Arbeitnehmer entfällt. Das bedeutet, dass nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erworben werden und auch das erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt.

Erläuterungen für den Arbeitgeber zum Stammblatt für geringfügig (bis 450 Euro/Monat) und kurzfristig Beschäftigte

Allgemeines

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Beschäftigten zu melden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber dafür die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben machen (§ 28o SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass er eine korrekte Einordnung des Arbeitnehmers vornehmen kann. Dazu dient der Personalfragebogen. Er ist ein Leitfaden zur Abfrage von Angaben, die die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers in der Sozialversicherung erleichtern. Dabei kann im Einzelfall die Angabe weiterer Kriterien erforderlich sein. Der Personalfragebogen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Damit die Angaben als Dokumentation i. S. d. Beitragsverfahrensverordnung (EW) gelten, müssen die Angaben des Arbeitnehmers durch entsprechende Nachweise (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) belegt werden.

Der Fragebogen ersetzt nicht den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem geringfügig Beschäftigten und erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Niederschrift gem. § 2 Nachweisgesetz.

zu „Arbeitnehmerangaben“

Der Arbeitgeber muss in der Meldung zur Sozialversicherung die Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers angeben. Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann, sind die Angabe des Geburtsnamens, -datums und -ortes und -landes, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers erforderlich.

zu „Beschäftigung“

Die unter „Status bei Beginn der Beschäftigung“ aufgeführten Kriterien sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers relevant:

- Schüler sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
- Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
- Selbstständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln.
- Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 450 EUR übersteigt. Dabei gelten für die Prüfung von bestimmten Personengruppen bzw. Fallkonstellationen für die Prüfung der Berufsmäßigkeit folgende Grundsätze:

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei

- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Studium
- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Wehr- oder Zivildienst, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist.

Berufsmäßigkeit ist grundsätzlich anzunehmen bei

- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (in der Arbeitslosenversicherung besteht aber Versicherungsfreiheit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden nicht übersteigt)
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Bezugs von Sozialhilfe
- Arbeitssuchenden, die beim Arbeitsamt gemeldet sind
- kurzfristigen Beschäftigungen während unentgeltlicher Beurlaubung
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Wehr- oder Zivildienstes
- zulässigen Teilzeitbeschäftigungen während der Elternzeit.

Allgemeine Hinweise zur Sozialversicherung

Für einen geringfügig entlohnt Beschäftigten sind Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 13% an die Bundesknappschaft nur dann zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung (pflicht-, familien- oder freiwillig) versichert ist.

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Bundesknappschaft oder ein Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor-)Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt diese nunmehr mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Bundesknappschaft oder einen Träger der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV).

Seit der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung zum 1. April 2003 werden Beiträge zur Sozialversicherung im Falle notwendiger Additionen grundsätzlich nicht mehr rückwirkend nachgefordert. Eine Ausnahme gilt nach Vereinbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger, wenn der Arbeitgeber es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären. In diesem Fall tritt die Versicherungspflicht rückwirkend ein mit der Folge, dass der bzw. die betroffenen Arbeitgeber Beiträge zur Sozialversicherung für die Vergangenheit nachzahlen müssen.

Das Stammbblatt dient zum einen dazu, dem Arbeitgeber die Feststellung weiterer Beschäftigungen und die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers zu erleichtern. Zum anderen kann das Stammbblatt im Nachhinein ein Indiz dafür sein, dass der Arbeitgeber bei der Sachverhaltsäußerung weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Beruht die falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung beispielsweise darauf, dass der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung verschwiegen hat und auf dem Stammbblatt bei der Frage nach weiteren Aushilfstätigkeiten „nein“ angekreuzt hat, so ist davon auszugehen, dass die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit annehmen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Angaben des Arbeitnehmers korrekt ausgewertet hat.

Die geringfügige Beschäftigung (bis 450 uro) ist seit dem 1. Januar 2013 grundsätzlich versicherungs- und damit beitragspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitnehmeranteil am Rentenversicherungsbeitrag beträgt 3,9% (13,9% im Privathaushalt) des Arbeitsentgeltes. Der Arbeitnehmer kann sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden und wirkt ab dem Beginn des Kalendermonats des Eingangs der Erklärung beim Arbeitgeber. Die Befreiung kann nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen erfolgen. Der Arbeitnehmer muss alle weiteren (auch zukünftige) Arbeitgeber informieren. Für die Dauer der Beschäftigungen kann die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht widerrufen werden.

Die Erläuterungen wurden mit großer Sorgfalt zusammengetragen, besitzen jedoch keinen abschließenden Charakter. Insbesondere ersetzen sie keine Beratung zur steuerlichen und sozialversicherungspflichtigen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen im konkreten Einzelfall.